



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 479/08

vom  
27. Mai 2009  
in der Strafsache  
gegen

wegen Steuerhinterziehung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Mai 2009 beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 17. März 2009 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens dahin berichtigt, dass es in Abschnitt II.7. Randnummer 30 Zeile 3 der Gründe nach "Steuerhinterziehung durch Unterlassen" statt "(§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO)" heißen muss "(§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO)".

Nack

Wahl

Hebenstreit

Jäger

Sander